

Impulse für eine handlungsfähige Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg – Paradigmenwechsel im Handlungsfeld Stationäre Erziehungshilfen (Stand 20.03.2024)

Begründung und Zielsetzung

Mit diesem Impulspapier für das Handlungsfeld der Stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII sollen Akzente für einen zukunftsfähigen und weiterhin bedarfsgerechten Umbau der Erziehungshilfe gesetzt werden. Anhand einer selbstkritischen Debatte sollen Chancen und Risiken im Bereich Hilfe zur Erziehung (HzE) eruiert und die gegenwärtigen Herausforderungen dargestellt werden. Hilfen und Leistungserbringungen sollen dabei nicht von überkommenen Formaten der Hilfestellung dominiert werden, sondern weiterhin als maßgeschneiderte Angebotsformen für Kinder und Jugendliche möglich sein. Die Fachkräftesituation hat vielerorts bereits eine dramatische Dimension in den betriebserlaubten Einrichtungen sowie in den Jugendämtern angenommen. Es ist höchste Zeit für strukturbildende Maßnahmen. Auch bei allen anderen Bundesländern „besteht Einvernehmen darin, dass es der Bemühungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bedarf, um die Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und der Hilfe zur Erziehung im Besonderen zu konsolidieren. Die öffentliche und die freie Jugendhilfe sind dabei als Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen“, heißt es im Strategiepapier der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landes- und Jugendbehörden (AGJF).

Paradigmenwechsel

Ein wesentliches Paradigma des SGB VIII ist die gewaltfreie Erziehung der jungen Menschen; eine Hilfeplanung, die die jungen Menschen und ihre Familien aktiv beteiligt und einbezieht und das Wunsch- und Wahlrecht mitberücksichtigt. Dazu gehören auch sozialräumliche und lebensweltorientierte Hilfen. Mit diesen Paradigmen soll gleichzeitig der Schutzauftrag und die Daseinsvorsorge für alle jungen Menschen gewährleistet werden. Gegenwärtig scheint sich ein neuer Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe anzudeuten, weil sich etablierte Standards und ihre dahinterstehenden Lehrmeinungen und Praxiserfahrungen in Bezug auf die stationäre Erziehungshilfe nicht mehr selbstverständlich abbilden lassen. Faktoren, wie der demographische Wandel, die Corona-Krise oder die Versorgung Zuflucht suchender junger Menschen haben dazu geführt, dass die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das Personal in den Jugendämtern und in den HzE-Einrichtungen sowie Schutzbefohlene und deren Familien sichtbar erhöhten Risiken ausgesetzt sind, die an die Substanz gehen. Diese Sichtbarkeit ist anhand von „Kippunkten“ deutlich geworden, die „das Fass zum Überlaufen“ bringen. Ausschlaggebend könnte die Summe der Belastungen der Corona-Pandemie und der Beginn des Krieges in der Ukraine im Frühjahr 2022 mit der damit verbundenen Unsicherheit des politischen Handelns sein. Zu diesem

Zeitpunkt „kippte“ die Stimmung in der Kinder- und Jugendhilfe. Plötzlich wurden stabile Selbstverständlichkeiten, die über Jahre hinweg überdurchschnittlich belastet wurden, auch im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung massiv in Frage gestellt. Diese Entwicklung erschien wie ein „Blitzeinschlag“, der sich aber wie ein „aufziehendes Gewitter“ längst angedeutet hatte. Gleichzeitig wurde in diesem Zeitraum das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG als neues SGB VIII), das eine inklusive Ausrichtung aller Hilfen und Angebote für junge Menschen vorsieht, novelliert. Zudem wurde das Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) verabschiedet. Das Delta zwischen gesetzlichen Ansprüchen und sozialen Wirklichkeiten scheint in den letzten Jahren unverhältnismäßig gewachsen zu sein.

Anhand einer Analyse der gegenwärtigen Situation sind fünf wesentliche Faktoren identifiziert, die eine multikausale Entwicklung erkennen lassen und sich wechselseitig bedingen. Diese werden im vorliegenden Impulspapier separat beschrieben. Wenn diese Faktoren als Auslöser für einen Paradigmenwechsel erkannt und verstanden werden, braucht es Impulse, mit denen neue Strukturbedingungen für den Bereich Hilfe zur Erziehung geschaffen werden können. Voraussetzung dafür ist, dass „Spannungen zwischen normativen Grundlagen, multilateralen Regulierungen und der Legitimation durch demokratische Mehrheitsentscheidungen [...]“¹ aufgegriffen und diskursiv thematisiert werden. Das bedeutet, dass die bisher bewährten Strukturelemente und Stellschrauben der Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten auf den Prüfstand gestellt werden sollen. Was sich in konstruktiver Form bewährt hat, kann in pragmatischer Weise stabilisiert werden – was in Frage gestellt wird, könnte in kreativer Form neu entwickelt werden. Neben der Erweiterung des Personaltableaus in HzE könnte dies auch zu einer anderen Konfiguration der Leistungen führen. Die folgenden Impulse können als „Drehbuch“ gelesen werden, das bereits veränderte Strukturvorgaben, wie sie etwa im UMA-Eckpunktepapier formuliert sind, mit in den Blick nimmt. Ziel ist es, das unverzichtbare Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfe strukturell und personell zu stabilisieren und dadurch die Leistungsansprüche für Familien im Bereich der §§ 27-35, 35a, 41, 42 und 42a zu gewährleisten.

¹ Vgl. Hanusch, Leggewie, Meyer: Planetar Denken, Bielefeld 2021

Situationsanalyse

Die im Folgenden genannten Faktoren werden als Anhaltspunkte und Phänomene für den Paradigmenwechsel beschrieben (vgl. Abschnitt zum Paradigmenwechsel). Ihr zeitliches Zusammentreffen werden als Ausdruck dafür betrachtet, dass bisherige Praxen der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Wirksamkeit für die Daseinsvorsorge in Frage gestellt sind und einer Reflexion bedürfen.

Der demographische Faktor:

Die so genannten „Babyboomer“ mit den geburtenstarken Jahrgängen (1950 – 1964) treten verstärkt in den Ruhestand ein und können von der nachwachsenden Generation rein quantitativ nicht ersetzt werden. Hier entsteht bereits heute ein generationenspezifisches Vakuum, das auch die Jugendhilfe herausfordert. Ein Phänomen scheint dabei der Übergang zwischen erfahrenen Fachkräften und dem Nachwuchs zu sein, der nur mit Kreativität und Kontinuität gestaltet und bewältigt werden kann. Einarbeitung neuer Kräfte und Heranführung an das Handlungsfeld erfordern Personalressourcen und Zeit. „Berufsanfänger“ längerfristig an eine Einrichtung mit attraktiven Arbeitsplätzen zu binden, stellt darüber hinaus eine Herausforderung für Arbeitgeber im Feld sozialer Arbeit dar. Hinzu kommen Berichte von Einrichtungsträgern und Jugendämtern, dass Studierende während ihres Studiums nicht genügend auf das Arbeitsfeld der Erziehungshilfe vorbereitet werden. Hier kann auf empirische Daten aus dem Demographiebericht und den Befunden zu aktuellen Entwicklungen in der stationären Erziehungshilfe des KVJS sowie des Statistischen Landesamtes BW zurückgegriffen werden, um eine datenbasierte Grundlage für die Reflexion zu erhalten.

Der Krisenfaktor:

Krisen sind für Menschen kritische Lebensereignisse, die als individuelle Konflikte erlebt werden und zu einer Ambivalenz zwischen Gefühlen, Denkmustern und der Alltagsbewältigung führen. In der Jugendhilfe zeigen sich diese kritischen Ereignisse für junge Menschen und ihre Familien besonders bei Inobhutnahmen. Erwiesenermaßen wirken sich geopolitische, weltweite und auch nationale Krisenformen unmittelbar durch Fluchtbewegungen und der damit verbundenen Aufnahme von UMA direkt auf unsere Kinder- und Jugendhilfe aus: Dazu gehören Kriege, Bürgerkriege und regelmäßig aufflammende zwischenstaatliche Konflikte, die mit militärischen Mitteln ausgetragen werden – aber auch die Klimakrise, mit der sich alle Länder auseinandersetzen müssen. In dem Maße, wie eher global als kontinental, eher international als national gedacht und – jetzt bezogen auf die Jugendhilfe – nicht nur regional, sondern auch überregional gehandelt wird, gewinnt man eine Overview-Perspektive, die die Erkenntnis vermittelt, dass alle in einem Boot sitzen. Die Corona-Pandemie hat dies deutlich vor Augen geführt.

Die Betreuung und Versorgung von UMA, aber auch die Bereitstellung von Inobhutnahmepätzen für die heterogene Zielgruppe nach § 42 SGB VIII erfordert ein breites Hilfespektrum, unter individuellen Aspekten, welche die Lebens- Herkunfts- und bei UMA die

Fluchtgeschichten sowie die Fluchtgründe betreffen. Das Spektrum kann von intensiveren (trauma-) pädagogischen Bedarfen bis hin zu einer verlässlichen Alltagsbegleitung reichen. Die Frage, die sich aktuell stellt, lautet: In welcher Form und mit welcher Intensität können junge Menschen aus riskanten Lebenslagen und UMA an der Versorgungsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg teilhaben? Welche pädagogischen Maßnahmen sind erforderlich und umsetzbar, damit der Kinderschutz sichergestellt werden kann?

Der Anspruchsfaktor:

In den vergangenen Jahren gab es einige einschneidende Veränderungen in der Sozialgesetzgebung im Bereich des SGB VIII, SGB IX und SGB XII. Die geplante Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung mit der „klassischen Jugendhilfe“ wird in den kommenden Jahren bei den örtlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu einem deutlichen Zuwachs an Vorbereitungen hinsichtlich der sukzessiven Umsetzung führen. Was gegenwärtig und in naher Zukunft als Inklusive Jugendhilfe firmiert, hat Auswirkungen auf die leistungs- und jugendhilferechtliche Praxis und erfordert Personalkapazitäten. Die AGJ spricht sich für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus, der alle Hilfe- und Leistungsarten der HzE und der Eingliederungshilfe zusammenführt und aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können.

Hinzu kommen die Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung und den Ganzttag (GaFöG), die die Jugendhilfe in BW in einen Legitimationsdruck versetzt und zu Spannungen bei der Ausführung und Umsetzung „normativer Grundlagen“ führt. Inklusion und Rechtsansprüche bewirken also, neben erheblichen finanziellen und personellen Bedarfen, die Herausforderung, „die Organisation, die Strukturen und Logiken in der Eingliederungshilfe, die personenbezogen ausgestaltet ist, mit der ganzheitlichen familienorientierten Betrachtungsweise zu verbinden.“² Mit der Umsetzung der gesetzlich verankerten und legitimen Ansprüche hat sich die Jugendhilfe in einen systemimmanenten paradoxen Zustand manövriert: Je konsequenter mit der Transformation begonnen wird, desto mehr offenbaren sich quantitative wie qualitative Defizite auf dem Fachkräftemarkt im Feld Sozialer Arbeit.

Hinzu treten Ansprüche, die von Familien und Fachkräften gleichermaßen ausgehen. Diese beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erfordern für die Balance der Vereinbarung verlässliche Regelungen zwischen der öffentlichen Hand, der Wohlfahrtspflege, den Familien und natürlich den Fachkräften. Mit dem Anglizismus „Entitlement“ wird erklärt, dass die Bedingungen für einen gelingenden Alltag in Form familienfreundlicher Zeitstrukturen und Arbeitsverhältnisse, stabiler Betreuungsstrukturen für Kinder, sozialverträglicher Mobilität oder angemessener Gehälter nicht nur die Ansprüche an ein gutes Leben, sondern auch das zeitgenössische Gesellschaftsbild entscheidend prägen. Entitlement kann somit auch als Chiffre für soziale Gerechtigkeit gelesen werden. Individuelle Ansprüche und

² Reinhard Wiesner: Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Heft 7-8/2022 Jugendamt, Seite 356

Erwartungen an Staat und Gesellschaft korrespondieren in diesem Zusammenhang mit den Rechtsansprüchen, die der Staat mit seiner Gesetzgebung hervorruft.

Der Anerkennungsfaktor:

Mitarbeitende in den sozialen Berufen nehmen subjektiv eine fehlende gesellschaftliche Anerkennung und politische Wertschätzung durch Bund und Länder für soziale Berufe insgesamt wahr, insbesondere für Berufszweige, die den Kinderschutz an den familiären Brennpunkten und im Bereich der Stationären Hilfen sicherstellen sollen. Die Anerkennung dieses Berufsstandes bedeutet auch die Wahrnehmung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in schwierigen Lebenslagen. Auch hier hat der Brennglas-Effekt der Coronazeit gezeigt, dass die systemstabilisierende Arbeit dieser Berufsgruppe in ihrer Systemrelevanz – zum Beispiel im Vergleich zum medizinisch-pflegerischen Bereich – erst mit deutlicher Verspätung in der Politik und im öffentlichen Bewusstsein wahrgenommen und zur kritischen Infrastruktur gezählt wurde (vgl. Schreiben von Dr. Franziska Giffey an die Ministerinnen und Minister der JMFK vom 26.03.2020). Um dieser Dynamik entgegenzuwirken, stellt die Erfahrung sozialer Anerkennung nicht nur eine Bedingung für die Identitätsentwicklung der jungen Menschen, sondern auch für deren Eltern und der Gesellschaft im Ganzen dar. Auch die Arbeit der Jugendämter, die sowohl in der Gesamtverantwortung als auch in der Fallverantwortung in den Hilfen zur Erziehung stehen, leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Bindungskraft und damit zur Stabilisierung sozialer Anerkennungsverhältnisse. Deshalb sollten Jugendämter – gerade auch wegen ihrer großen Verantwortung für den Kinderschutz – gleichermaßen Stabilisierung erfahren, wie die Einrichtungen der freien Jugendhilfe. Neben fehlendem Fachpersonal wird eine zunehmende Dokumentationsarbeit und Bürokratie konstatiert. Diese Entwicklung geht regelmäßig einher mit neuen gesetzlichen Anforderungen und Verwaltungsvorschriften. Dies erfordert ein hohes Maß an Kompensationsleistungen, die von pädagogischen Fach- und Betreuungskräften in den Jugendämtern und der (teil-)stationären Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche erbracht werden. Die Würdigung durch die fachpolitische Öffentlichkeit, verbunden mit der gesellschaftlichen Anerkennung der Jugendhilfe auf Bundesebene als ein unverzichtbares Feld der Daseinsvorsorge, ist für Kinder und Jugendliche, die nicht oder nur teilweise bei ihren Eltern und Sorgeberechtigten leben können, eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sie nicht aus dem Blickfeld der öffentlichen Wahrnehmung geraten.

Der strukturelle Faktor:

Für die pädagogische Praxis ist es eine wichtige Errungenschaft, wenn den Antragstellern im Betriebserlaubnisverfahren und in den darauf erfolgenden Leistungs- und Entgeltverhandlungen klare Strukturierungsvorgaben zur Verfügung stehen. Sie sollen eine Grundlage dafür bieten, dass ein qualitativ und quantitativ verlässliches Erziehungs- bzw. Gruppenangebot gemacht werden kann und die stationären Leistungen bedarfsorientiert ausgestattet werden. Entscheidend für die tatsächliche Ausgestaltung der stationären Hilfen sind also die Strukturelemente des Betriebserlaubnisverfahrens in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach

§ 78f SGB VIII. Anhand dieser Strukturbedingungen werden die Jugendämter darin unterstützt, spezifische bedarfsgerechte Hilfen für ihre Adressaten einzuleiten.

Darüber hinaus ist in der Pandemie deutlich geworden, welche Bedeutung etablierte Kommunikationsstrukturen zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben. Zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und freien Trägern im Krisenmodus führte die Evangelische Hochschule Berlin eine Online-Befragung mit Jugendämtern und freien Trägern durch. Auch in dieser Erhebung wird deutlich, dass die stationären Erziehungshilfen aufgrund der kontinuierlichen Versorgung über Tag und Nacht nicht nur den stabilsten Leistungsbereich in der Corona-Krise darstellten³ (vgl. dazu auch DJI-Jugendhilfebarometer, Juni 2020), sondern die Partnerschaftsauffassungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern selbst durchgängige Belastbarkeit aufweisen. Aus dieser Perspektive sind die unter Punkt 2 dargelegten Impulse aufzugreifen und weiterzuentwickeln.

Impulse zur Verbesserung der Fach- und Betreuungskräfte-situation im Bereich stationäre HzE und der Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern (ASD)

I. Bereits erfolgte Maßnahmen des KVJS-Landesjugendamtes (Stand Februar 2024)

- Die Zulassung von Betreuungskräften (Kategorie B) wurde erweitert: Erhöhung der maximalen Zulassungsmenge für Wohngruppen mit mindestens 6 Plätzen von bisher 1,0 auf max. 1,5 VK pro Gruppe.
- Zulassungsverfahren wurde optimiert: Zulassungsanträge aus HzE-Einrichtungen werden mit hoher Priorität bearbeitet, wenn der Antragsteller ein Einarbeitungskonzept und einen aussagekräftigen Lebenslauf sowie Zeugnisse der zuzulassenden Person vorlegt.
- Zulassung von Studierenden der Studiengänge laut Fachkraftliste mit max. 0,5 VK innerhalb der Gesamtzulassungsmenge von 1,5 VK.
- Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes „Neu in der Stationären Jugendhilfe“ in Kooperation mit zwei Fachschulen für Sozialwesen (Sophienpflege Tübingen und KVJS-FS Flehingen). Erleichterungen für FoBi-Teilnehmende an diesen Fachschulen, zum Beispiel bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen werden geprüft. Das Fortbildungskonzept wird seit Dezember 2023 umgesetzt.
- Erstellung einer Übersicht von Anbietern von Teilzeitausbildungen (insbesondere Jugend- und Heimerziehung) und Schulfremdenprüfungsorte im KVJS-Internet.
- Erweiterung der Fachkräfteliste auf der Grundlage des LKJHG: Inzwischen befinden sich im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung 18 Abschlüsse auf der Liste, die mit dem

³ Vgl. DJI: Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Pandemie, Jugendhilfe-Barometer, München, Juni 2022

neuen LKJHG synchronisiert und dort hinterlegt werden. Weitere Abschlüsse werden geprüft.

II. Folgende weitere Maßnahmen werden vorgeschlagen:

1. Multiprofessionelle Teamentableaus bilden

Um die Fachkräftesituation in der Erziehungshilfe zu stabilisieren, sollte das Personalspektrum im Hinblick auf multiprofessionelle Teamentableaus erweitert werden. Dies geht mit einer Differenzierung des Personal- und Ressourceneinsatzes in den unterschiedlichen Wohnformen einher. Dafür konnten fünf Kategorien gebildet werden:

- Die Priorität liegt nach wie vor bei qualifizierten **Sozialpädagogischen Fachkräften mit Fachschul- oder (Fach-)Hochschulabschluss (Kategorie A)**.
- Deren Einsatz kann durch zugelassene **Betreuungskräfte** aus anderen Berufen und Fachbereichen ergänzt werden (**Kategorie B**).
- **Erziehungshelferinnen und -helfer** (z. B. Kinderpflegerinnen und -pfleger) sollen ebenso als **sonstige Kräfte** in Wohngruppen eingesetzt werden können (**Kategorie C**).
- Angehende Fachkräfte können im Rahmen ihrer Berufsausbildung unter fachlicher Anleitung als **Auszubildende oder Studierende** (z. B. Duale Hochschule) in den Gruppen eingesetzt werden (**Kategorie D**).
- Des Weiteren können junge **Menschen in der Berufsfindung, im Freiwilligen Sozialen Jahr oder (Vor-)Praktikantinnen und Praktikanten** beschäftigt werden (**Kategorie E**).

2. Mit stabiler Personalsituation in Wohngruppen den Kinderschutz sicherstellen

Damit eine stabile Arbeitssituation in den Wohngruppen gewährleistet werden kann, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Einsatz von Personen in der Berufsfindungsphase, (Kategorie E) mit fachlicher Anleitung mit dem Ziel der Entlastung von Fachkräften. Beispiele hierfür sind die Essenszubereitung, Fahrdienste, Einkäufe, Hausaufgaben etc.
- Anrechnung von Personen im FSJ, BFD, Vorpraktikantinnen und -praktikanten auf die Mindestpersonalmenge. Dabei sollte pro Angebotsform nur eine Kraft der Kategorie E eingesetzt werden.
- Erziehungshelferinnen und -helfer (Kategorie C): Pro Wohngruppe kann eine Erziehungshelferinnen- bzw. ein Erziehungshelfer eingesetzt werden und auf die Mindestpersonalmenge angerechnet werden. Erziehungshelferinnen und -helfer sollen die Fachkräfte im Gruppenalltag unterstützen und können dabei Entlastungstätigkeiten übernehmen.

- Im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Fachkraftliste um spezifische Pflegeberufe erweitert. Diese sind beispielsweise Kinderpflegerin und -pfleger, Haus- und Familienpflegerin und -pfleger oder Gesundheits- bzw. Entbindungspflegerin und -pfleger (Kategorie C).
- Unterstützung des Ausbaus von Kooperationen zwischen Praxis und Hochschulen/Fachschulen intensivieren, um im Rahmen unterschiedlicher, einander ergänzender Formate eine engere Vernetzung zwischen den Akteuren zu erzielen, sowie den Auszubildenden und Studierenden Praxisbegegnungen in den HzE und der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen. Ausgangspunkt könnte ein vom KVJS initiiertes Impulsgespräch mit Vertretungen aus Praxis und Hochschulen sein.
- Damit die in den Kategorien C und E genannten Personen ergänzend und unterstützend in den Gruppen arbeiten können, benötigt es eine stabile Relation zu den Einsatzzeiten von Fachkräften laut bisheriger Fachkräfte-Liste.

3. Weiterentwicklung des Rahmenvertrages § 78f SGB VIII anhand möglicher Stellschrauben zur Alltags- und Zeitstruktur in den stationären Hilfen

Die Kommission Kinder und Jugendhilfe in Baden-Württemberg hat für das Jahr 2024 den Schwerpunkt „Weiterentwicklung des Rahmenvertrages“ auf die Agenda gesetzt.

- Im Rahmen dieses Weiterentwicklungsprozesses empfiehlt das KVJS-Landesjugendamt insbesondere die §§ 2, 5, 6, 7 und 8 des Rahmenvertrages in den Blick zu nehmen. Eine Fokussierung ausschließlich auf den Mindestpersonalschlüssel in den Wohngruppen wäre eine Engführung bei der Betrachtung der verfügbaren Strukturelemente. Im Vordergrund sollten die Bedingungen für eine stabile Betreuungssituation im Handlungsfeld der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII stehen. Relevante Diskussionspunkte könnten in diesem Zusammenhang neben Strukturelemente wie administrative Tätigkeiten, erforderliche Übergabezeiten, Teamgespräche, Elternarbeit oder eine fallbezogene Doppelbetreuung sein auch die Bildung multiprofessioneller Teambau sein. Der Rahmenvertrag als leistungsausgestaltende Grundlage für das Handlungsfeld der stationären Erziehungshilfen soll als Qualitäts- und Strukturelement in seiner Bedeutung und faktischen Umsetzbarkeit gestärkt, aber auch reflektiert werden.
- Zur Stabilisierung der Hilfeformen nach § 34 SGB VIII gehört auch die stärkere Berücksichtigung der **Hilfen nach § 13 SGB VIII** bei der Leistungsgewährung. Eine gezieltere Inanspruchnahme dieser Hilfeform könnte dazu beitragen, die stationären Handlungsfelder insbesondere nach §§ 34, 41, 42 und 42a zu entlasten. Eine Kombination der Hilfen nach § 13 SGB VIII mit anderen Leistungen nach diesem Gesetzbuch (z.B. § 34 SGB VIII) ist möglich (§ 27 Abs. 3 SGB VIII). Dazu gehört an erster Stelle die systematische und bedarfsorientierte Versorgung und Betreuung von UMA, aber auch von jungen Menschen, die in Deutschland aufwachsen und schulische,

berufliche bzw. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Die Betreuung von UMA könnte dabei auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 SGB VIII analog zum Eckpunktepapier „Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer“ (Stand 03.01.2023) erfolgen. Mit zu berücksichtigen ist dabei auch die Wohnsituation für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf ab 16 Jahren. Dazu sollten die vier Bausteine für einen gelungenen Übergang, die im „Leitfaden zum Übergang von unbegleiteten ehemaligen minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UEMA) von der Jugendhilfe in andere Systeme“ (Leitfaden-UEMA-Übergänger) beschrieben sind, auf diese Zielgruppe konsequent angewendet und altersentsprechend ausbuchstabiert werden. Insgesamt wird empfohlen, den im Sommer 2022 aufgenommen Weiterentwicklungsprozess zum § 13 SGB VIII im Rahmenvertrag wieder aufzugreifen.

4. Ausbau und Institutionalisierung der Fortbildung „Berufseinstieg im ASD“

Das Kursangebot „Berufseinstieg im ASD“ hat zum Ziel, die Einarbeitung neuer Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zu unterstützen. Das Fortbildungskonzept wurde gemeinsam mit den Jugendämtern erarbeitet. Dabei wurden die Anforderungen der örtlichen Fachpraxis in besonderem Maß berücksichtigt. Das auf elf Tage (sechs Seminartage, fünf Praxisberatungstage) angelegte überregionale Qualifizierungsangebot ergänzt die Einarbeitungskonzepte in den Jugendämtern. Die Nachfrage der Jugendämter ist regelmäßig höher als die Kapazität der Fortbildungsplätze. Um der Nachfrage und der Arbeitssituation in den Jugendämtern entsprechen zu können, sollte eine Kooperation mit einer oder mehreren Hochschulen in Baden-Württemberg sowie mit den freiberuflich tätigen Kursleitungen und dem KVJS angestrebt werden. Es wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe dazu einzurichten, die u. a. folgende Punkte bearbeitet und ein an die Hochschulqualifikationen anschlussfähiges Curriculum auf der Basis des bestehenden Lehrplanes entwickelt:

- Qualitative Orientierung und Weiterentwicklung der FOBI-Inhalte an den Bedarfen der Jugendämter bzw. der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger.
- Quantitative Anpassung an den tatsächlichen Qualifizierungsbedarf der Jugendämter.
- Entwicklung eines Ausbildungsmoduls, das speziell auf die Berufseinstiegsphase beim ASD zugeschnitten ist und darauf vorbereitet.
- Ausbau des Referentenpools mit Kurs- und Seminarleitungen von Jugendämtern, Fortbildungsinstituten und Hochschulen.
- Verknüpfung der Ausbildungsinhalte mit dem Fortbildungsprojekt „Kinderschutz“ und perspektivisch mit dem Forschungsprojekt „Kinderschutz durch Fortbildung stärken“.
- Ergänzung um digitale Formate.

5. Berufsbegleitete Qualifizierung mit Unterstützung des Forschungsprojektes „Kinderschutz durch Fortbildung stärken“

Für die Jugendämter wird es immer schwieriger, ihre offenen Stellen mit Personen zu besetzen, die über eine entsprechende Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz verfügen. Daraus resultiert ein erhöhter Fortbildungsbedarf der Jugendämter im Bereich Kinderschutz (insbesondere für neue Fachkräfte), der mit dem KVJS- Forschungsprojekt „Kinderschutz durch Fortbildung stärken“ erhoben werden soll. Gleichzeitig werden hiermit offene Fragen in der Bearbeitung von Kinderschutzfällen aufgearbeitet und Fortbildungsinhalte generiert. Denn eine fachliche und auf die Anforderungen der Kinderschutzarbeit zugeschnittene Qualifizierung ist neben der Berufserfahrung ein wesentlicher Aspekt in der Erlangung von Handlungssicherheit. Damit verbindet sich das Ziel, ein wissenschaftlich basiertes Gesamtfortbildungscurriculum für ASD-Mitarbeitende im Bereich des fall-spezifischen Kinderschutzes weiterzuentwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. So sollen Fachkräfte qualifiziert werden, die beruflichen Anforderungen sicher und gut zu bewältigen. Durch die Erarbeitung berufsfeldbezogener Fortbildungsstandards wird ein transparenter Qualifikationsrahmen für die Kinderschutzarbeit des ASD in Baden-Württemberg befördert.

Des Weiteren bedarf es eines Konzepts für die bedarfsgerechte Akquise und Pflege eines entsprechenden Pools für Referentinnen und Referenten, auf der die Organisation und die Durchführung der Fortbildungen durch den KVJS aufbaut. Hierdurch wird das wissenschaftlich erarbeitete Fortbildungscurriculum in die Praxis transferiert, mit dem Ziel einer kontinuierlichen und langfristigen Umsetzung.

Parallel dazu ist ein Evaluationskonzept zu entwerfen, in dem die Wirksamkeit des Fortbildungscurriculums überprüft wird. Die Ergebnisse der Evaluation dienen dazu, das Fortbildungscurriculum zu überarbeiten und anschließend in überarbeiteter Form wieder der Praxis anzubieten. Auf diese Weise stärkt das Projekt die Kinderschutzarbeit in Baden-Württemberg nachhaltig.

6. Flankierende Maßnahmen aus dem Strategiepapier der AGJF der Länderoffenen Arbeitsgruppe Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat in einer Länderoffenen Arbeitsgruppe einen, von der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Landesjugendämter einmütig unterstützten, Beschlussvorschlag zum Fachkräftebedarf und zur -sicherung vorgelegt, der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 25. Mai 2023 einstimmig angenommen und an das BMFSFJ weitergereicht wurde. Daraus könnten für Baden-Württemberg folgende Aspekte von Bedeutung sein:

- Das Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung sollte in der Öffentlichkeit durch Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit sichtbarer gemacht werden.

- Junge Menschen im Freiwilligenbereich oder im Sozialpraktikum sollen bei der Wahl eines sozialen Berufes gestärkt und dadurch mittelfristig Fachkräfte gewonnen werden. Dies kann in Verbindung mit gesellschaftlicher Anerkennung des Handlungsfeldes Stationäre Erziehungshilfen ausgedrückt werden.
- Zusätzlich sollten Berufsorientierungsangebote für Schülerinnen und Schüler ausgebaut werden, um die Sichtbarkeit des Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe bei jungen Menschen in der Berufswahl zu erhöhen.
- Die Attraktivität des Berufsbildes soll durch gute Rahmenbedingungen und tarifliche Vergütungen unterstützt werden. Dazu könnten z.B. bezahlte Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums zählen. Moderne Arbeitszeitmodelle oder Karrieremöglichkeiten spielen eine zentrale Rolle.
- Bedarfsgerechte Erhöhung der Kapazitäten in den Studien- und Ausbildungsgängen der sozialpädagogischen Berufe und Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Studienformate (insbesondere Ausbau dualer und tätigkeitsbegleitender Formate). Dazu gehört auch die Forderung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Kerstin Claus, vom Mai 2022, den Kinderschutz im Studium systematisch zu verankern. Zudem sollen handlungsfeldspezifische Inhalte in den Studiengängen etabliert und vertieft werden.
- Erstellung trägerübergreifender Einarbeitungskonzepte, die Fort- und Weiterbildungsanfordernisse für Anleitende und ggf. Nach- und Weiterqualifizierungen für neu in das Arbeitsfeld einsteigendes Personal berücksichtigen.

Die Zugänge zum Berufsfeld und zur Ausbildung sollen geöffnet werden, um so auch das Potential von ausländischen Fachkräften zu erschließen. Dies ist durch entsprechende Qualifizierungen oder Nachschulungen zu begleiten.

Fazit: Schaffung einer Laborsituation

Mit der Neufassung des SGB VIII durch das KJSG hat Reinhard Wiesner folgendes akzentuiert: „Dem SGB VIII liegt ein neues Verständnis von Jugendhilfe zugrunde: Nicht mehr die (reaktive) Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und Arbeitserziehung oder die Rettung von Kindern vor dem gefährdeten Einfluss ihrer Eltern sind jetzt der zentrale Auftrag der Jugendhilfe, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft. Damit sollte der präventiven Fehlentwicklungen vorbeugende Ansatz, wie er bereits in der Entwicklung der Sozialarbeit sichtbar geworden ist, gesetzlich fundiert werden.“⁴ Nun soll hier zum Ausdruck gebracht werden, dass die Befassung mit der Fachkräftefrage, verbunden mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen, im Geiste

⁴ Reinhard Wiesner: Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Heft 7-8/2022 Jugendamt, Seite 355

des SGB VIII erfolgt. Dieses ist mehr als ein Kinderschutzgesetz, aber der Kinderschutz ist das Primat dieses Gesetzes und verlangt nach einer soliden Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Handlungsfeld der Stationären Hilfen. Deshalb ist bei den vorgeschlagenen Maßnahmen ihre Wirksamkeit abzuwägen und eine Kombination mit Augenmaß in den Blick zu nehmen.

Voraussetzung für die Realisierung der Impulse ist zum einen das Grundverständnis, dass die Soziale Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge für und mit den jungen Menschen und deren Eltern leistet. Daseinsvorsorge umfasst somit alle Grundbedürfnisse und entwicklungsbezogenen Aspekte der Individuation junger Menschen. Auch das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe hat Anspruch auf eine kontinuierliche Daseinsvorsorge, die immer auch auf die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern zielt, die die Bedingungen der individuellen Daseinsführung und die damit verbundenen lebensweltlichen Orientierungen in den Blick nimmt. Der in Deutschland seit langem bestehende Zusammenhang von Bildungserfolg und sozioökonomischer Lebenslage scheint sich durch die Pandemie weiter verfestigt zu haben. Aber auch für Kinder aus ökonomisch stabilen, sogenannten bildungsnahen Milieus, blieb die Corona-Krise nicht ohne Folgen. Das haben die Transitionsphasen, in denen sich junge Menschen nach Corona befanden, gezeigt. Die psychosozialen Auswirkungen von Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen usw. können nicht pauschal für bestimmte Milieus beziffert werden.

Es bedarf einer Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfe, um aus dem Krisenmodus herauszufinden. Die hier beschriebenen Anforderungen und Ideen sind zusammen mit Impulsen der kommunalen Seite und der freien Träger und ihrer Verbände zu diskutieren. Das erfordert, dass wir bereit sind, unsere Komfortzone oder unsere Echokammern mit den tradierten Haltungen, Heuristiken und Denkmustern zu verlassen und uns trauen, diese zur Disposition zu stellen und Veränderungsprozesse als Laborsituation zu begreifen. Von welchen Erwartungen lässt sich die Jugendhilfe leiten, wenn sie Veränderungen möchte – oder auch nicht? In einigen HzE-Einrichtungen ist der Befähigungsansatz (Engl.: Capability Approach) Teil der Konzeption. Er zielt darauf ab, junge Menschen frühzeitig und umfassend auf ein gutes und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten und versucht herauszufinden, was junge Menschen jeweils darunter verstehen. Welche Rolle spielen dabei Staat und Wohlfahrt, welche Armut und Reichtum im Sinne sozioökonomischer Ausgangsbedingungen oder welche Rolle spielen Freiheit, Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit? Und welche Rolle nehmen die Erwartungen selbst ein? Diese Fragen könnten als übergeordnete Fragen herangezogen werden, wenn die Strukturbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg auf den Prüfstand gestellt werden.